



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.03.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bockum, Blatt 8084,
BV lfd. Nr. 1**

14.364/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bockum

Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 366

Gebäude- und Freifläche, Uerdinger Straße 335, 333, Größe: 1.125 m²

Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 570

Gebäude- und Freifläche, Uerdinger Straße 333, 335, Größe: 110 m²

Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 571

Gebäude- und Freifläche, Uerdinger Straße 333, 335, Größe: 1.452 m²

Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 572

Gebäude- und Freifläche, Uerdinger Straße 333, 335, Größe: 75 m²

Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 573

Gebäude- und Freifläche, Uerdinger Straße 333, 335, Größe: 865 m²

verbunden mit Sondereigentum an der in zweiten Obergeschoss gelegenen
Wohnung mit Balkon, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 21 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 8064 bis mit 8143
(ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen nach §§ 10 Absatz 2, 15 WEG (a.F.) getroffen.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um die im 2 Obergeschoss des Wohnkomplexes Uerdinger Straße 333/335 gelegene Eigentumswohnung Nr. 21 des Aufteilungsplans, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Garderobe, Bad, Balkon und Abstellraum, Baujahr: 1974, Wohnfläche ca. 64 m², mit Sondernutzungsrecht an den Garagen-Einstellplätzen Nr. 220 und 221, an zwei PKW-Stellplätzen Nr. 20 und 21 sowie an dem Kellerraum Nr. 11. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.